

„die Marienblumen“, „die Braut des hohen Liedes“, und drei vollständige Mai-Andachten im „Marien-Prediger.“ In den letzten Jahren vermehrte sich aber sowohl die Zahl der Auctoren als der von ihnen gelieferten verschiedenartigsten Werke auf eine erstaunliche Weise, wie die folgenden Besprechungen zeigen werden.

Generalabsolution der Bruderschaften für ihre Mitglieder in articulo mortis.

Von P. A. R. H.

Damit die Besprechung dieses Gegenstandes, die hier folgt, mehr Leben gewinne, wollen wir sie als das vorlegen, was sie eigentlich war: als Beantwortung eines Pfarrerconferenz-Casus. Der selbe lautete: „Desiderius, der die Vollmacht besitzt, in das Carmeliter-Scapulier einzufleiden, und, laut des ihm zugestellten Patentes, den Mitgliedern auch die „Generalabsolution in der Sterbstunde“ zu ertheilen, ist im Zweifel: I. ob er, nach der bekannten neuen Anordnung des heil. Stuhles vom 7. Mai 1882 (Deer. authent. ed. 1883, pg. 411) hiezu noch die bishin übliche „Formel“ gebrauchen dürfe, wie sie in dem, seinerzeit ihm von den PP. Carmeliten aus Rom zugekommenen Büchlein enthalten ist? II. Ob er, nachdem der Pfarrer einem Kranken bereits den s. g. „päpstlichen Segen“ ertheilt hat, nun in derselben Krankheit diesem auch noch die Generalabsolution der Scapulierbruderschaft auf dem Todtette geben dürfe? und III. umgekehrt, ob, nachdem er dem Kranken schon diese „General-Absolution“ gegeben, der Pfarrer denselben dann auch noch dem „päpstlichen Segen“ ertheilen dürfe? Was ist nun zu diesen Zweifeln des Desiderius zu sagen?“

Die Antwort muß auf alle drei Zweifel verneinen und lauten. Auf den ersten deshalb, weil die obgedachte bereits allbekannte neue Bestimmung vom 7. Mai 1882 ausdrücklich ganz allgemein sagt: Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione Benedicti XIV. „Pia Mater“, addito tantum ad Confiteor nomine s. proprii Fundatoris. Die Bedeutung dieses Ausdruckes „in omnibus“ ergibt sich theilsweise aus dem unmittelbar vorangehenden Absatz des Decretes, indem es da heißt: „Die heil. Congregation habe vor allem für zweckmäßig erachtet, alle und jede einzelnen Segens- und Generalabsolutions-Formeln, die nicht nur bei den Terziaren des Franciscusordens, sondern auch bei anderen Orden und den zu ihnen gehörenden Terziaren in Gebrauch gewesen seien, in Erwägung zu ziehen, um eine einzige und gleiche Formel zusammenzustellen, die

von Allen in Zukunft bei derlei Segen und beziehungsweise Absolution zu gebrauchen sei.“ Wir sagten: theilweise; denn da bekanntlich die alten Orden sozusagen alle ihre wahren Terziaren hatten und die meisten davon, wie die Trinitarier, Dominicaner, Carmeliter, Serviten u. auch noch gegenwärtig ihre eigentlichen Drittenorden gleich den Söhnen des heil. Franciscus haben: so ist in der eben angeführten Stelle des Decretes, an sich, noch nicht deutlich genug gesagt, daß die heil. Congregation darin auch die Mitglieder der zu verschiedenen Orden gehörenden Bruderschaften, nicht nur deren eigene Terziaren einbezogen habe. Deutlicher spricht sich hierüber dasselbe Decret an einer anderen Stelle aus, indem auf das Dubium III: An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus . . . formula Benedictina sit sub poena nullitatis praescribenda? geantwortet wird: Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim. Der Grund, warum die neue Bestimmung getroffen wurde, nämlich: ad uniformitatem inducendam et ad falsas interpretationes vitandas, wie er ad sub I angegeben ist, bleibt eben für beide — die Bruderschaften wie die Terziare — ganz einer und derselbe. Aber noch klarer und wohl nimmer missverständlich spricht sich die Intention, gleicherweise auch die verschiedenen Bruderschaften, Scapuliere u. einzubeziehen, durch folgende Aufschrift im Decrete aus: Formula benedictionis . . pro Tertiariis saecularibus, caeterisque omnibus, communicationem privilegiorum et gratiarum cum Regularibus cuiuscumque Ordinis habentibus. Daß nun unter diesen Worten: omnibus communicationem . . habentibus, auch von den Ordens-Obern selber die Mitglieder ihrer Bruderschaften, Scapuliere u. verstanden werden, zeigt ein vergleichender Blick in die von ihnen seit dem Erscheinen jenes Decretes neu veröffentlichten Büchlein der betreffenden Bruderschaften selbst, in denen sie für die, welche sie zur Aufnahme in diese bevollmächtigen, die hiebei üblichen Formeln mittheilen. In diesen Büchlein der neuen Auflage ist nämlich von jener früheren formula absolutionis gen. in articulo mortis nichts mehr zu finden, sondern es erscheint da einzige und allein die Benedictio apostolica von Benedict XIV. als die „Art und Weise, den Mitgliedern die General-Absolution in der Sterbstunde zu ertheilen“, und es ist dabei auch ausdrücklich angegeben: juxta recens Decretum Leonis PP. XIII. So ist es in den andern und genau so auch in der neuen Auflage des römischen Büchleins für die Scapulier-Bruderschaft vom Berg Carmel zu sehen, von der zunächst im Casus die Rede ist. Auch könnten wir ex certa scientia noch beifügen, daß im Jahre 1882 für eine neue, von der heil. Congregation zu approbirende Rituale-Ausgabe die bisher üblichen General-Absolu-

lutionen der verschiedenen Bruderschaften in vita et in morte, bereits gedruckt waren, daß aber der Verleger diesen Bogen mit seinem Schaden beseitigen mußte, weil ihm auf seine Anfrage in der Secretarie der S. C. Rit. bedeutet wurde: nur die Bestimmungen des Decretes vom 7. Mai 1882 dürften in der neuen Auflage des Rituale in Betracht kommen. Desiderius muß sonit unbedingt — und zwar, wie das mehrerwähnte Decret der heiligen Congregation sagt, sub poena nullitatis — für die absolutio gen. seines Scapuliermitgliedes in articulo mortis, die allbekannte Benedictio apostolica von Papst Benedict XIV. (das Decret der heil. Congregation nennt sie kurzweg formula Benedictina) nunmehr ausschließlich gebrauchen. Beim Confiteor ist, der neuen Anordnung des heil. Stuhles entsprechend, (nach den Namen der Apostelfürsten) der Name des heil. Ordensstifters beizusetzen; das 1882 erschienene neue Formularien-Büchlein für die Scapulier-Bruderschaft der unbeschuldeten Carmeliter gibt die Namen Eliae et Theresiae an, denn bekanntlich verehrt der Carmeliterorden den heil. Propheten Elias als seinen ersten Gründer, und die Reform des Ordens zugleich auch die heil. Theresia. — In unseren Gegenden betet freilich dieses Confiteor gewöhnlich oder doch häufig ein Laie, von dem die richtige Einfügung der angegebenen Namen nicht leicht zu erwarten sein dürfte!

Bisher handelte es sich in unserer Besprechung um die Formula Benedictio; nun um die Benedictio selbst! Also:

Auch auf den II. und III. Zweifel des Desiderius muß mit Nein geantwortet werden, nämlich: weder er noch der Pfarrer darf, nachdem der eine von ihnen einem Kranken bereits die Benedictio apostolica, oder eine Bruderschafts-Absolution (mit derselben obligaten Formel) erheilt hat, in der gleichen Krankheit nochmal eins von beiden spenden; indem sonst sowohl sein als des Pfarrers Vorgehen direct im Gegensatz zum Verbot stehen würde, das schon im Decret der heiligen Congregation der Ablässe vom 5. März 1855 ausgesprochen und vom heil. Vater Pius IX. bestätigt worden ist. Dieses Decretum (Ditionis Belgicae), welches wir hier kürze halber und weil schon bekannter, nur dem Sinne nach anführen, erklärt es nämlich als verboten (prohibitum): a) einem Kranken in derselben Todesgefahr wiederholt den s. g. päpstlichen Segen zu ertheilen, sei es durch Einen oder durch mehrere Priester, und b) ebenfalls als „verboten“, einem Kranken in derselben Gefahr öfter den Sterbeablaß aus einem verschiedenem Titel zu „ertheilen“, z. B. als Mitglied der Rosenkranz- oder einer Scapulier-Bruderschaft; indem die Entscheidung vom 5. Febr. 1841 (Valent. ad 7) aufrecht erhalten bleibe, laut welcher ein Kranker im nämlichen artic. mortis den vollkommenen Ablaß nicht von

mehreren Priestern ihm ertheilt gewinnen kann. Hiemit ist also sowohl das öftere Erlangen, als das wiederholte Ertheilen des päpstlichen Segens, ebenso wie der s. g. Sterbabsolution von Bruderschaften, in einer und derselben Todesgefahr für unzulässig erklärt. (Decr. auth. ed. 1883, pg 312, und neueste Antwort der heil. Congregation nach Mecheln, daß man sich genau an diese neue Ausgabe ihrer Decreta von 1883 zu halten habe; — in der früheren Ausgabe von Prinzivalli 1862 hatte sich nämlich gerade bei diesem Decrete von 1855 aus Versehen des Abschreibers eine Unrichtigkeit eingeschlichen, nämlich: Negative, auf die Anfrage: utrum prohibitum sit . , während in der Originalacte genau „Affirmative“ stand.) Bei dieser Entscheidung vom Jahre 1855 ist die heil. Congregation geradezu dem bezüglichen Votum Consultoris gefolgt, welches wir um seiner Bestimmtheit willen hier ungeachtet seiner Weitläufigkeit anführen zu sollen glauben. Das Gutachten lautete also: „Da der Augenblick (articulus) des Todes nur Einer ist, und von der heil. Congregation in Valent. 5. Februar 1841 entschieden wurde: ein Kranker könne in eodem mortis articulo nicht öfter den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn ihm derselbe „(wie es in der Anfrage hieß) von mehreren Priestern gespendet „würde, so ist der Sinn der: es könne in derselben Krankheit der „Segen, mit dem vollkommener Sterbeablaß verbunden ist, nicht „wiederholt werden; was deutlicher aus einer Entscheidung vom 12. Februar 1842 erhellt.“ (In dieser hat nämlich die heil. Congregation dem Bischof von Gaud mitgetheilt, daß sie auf eine Anfrage des Bischofs von Verona: „Utrum benedictio Apostolica pluries impertiri posset infirmis, novo mortis periculo redeunte?“ bereits den 24. September 1838 geantwortet habe: „Negative, „eādem permanente infirmitate etsi diuturna; Affirmative si infirmus convaluerit, ac deinde quacumque de causa in novum „mortis periculum redeat.“) „Ob es also, fährt der Consultor weiter, ein und derselbe, oder ob es mehrere Priester seien; ob sie „aus einem und demselben Titel, oder aus verschiedenen, diese Vollmacht besitzen: so handelt es sich immer um die Ertheilung des „Sterbesegens; da dieser nun aber, nach den angeführten Antworten „der heil. Congregation (von 1838 und 1842) in einer und der selben Krankheit Einmal gegeben werden kann, so ergibt sich, meines „Erachtens, die Lösung beider Zweifel von selbst; nämlich, da in beiden gefragt wird, ob es „verboten“ sei, daß der Sterbsegens während der Fortdauer derselben Krankheit von Einem oder von mehreren Priestern, die diese Vollmacht, auch aus verschiedenem Titel, z. B. einer Bruderschaft, besitzen, mehrmals ertheilt werde? „glaube ich, daß zu antworten sei: Ja.“ Und, wie gesagt, genau so hat die heil. Congregation auch geantwortet.

Es läßt sich auch nicht entgegnen: „vielleicht sei es demun-
geachtet nicht „verboten“, diesen Sterbsegens in der gleichen
Krankheit aus verschiedenem Titel zu wiederholen, — einmal
etwa als sogenannten „päpstlichen“ Segen zu ertheilen, und ein-
mal als „General-Absolution“ irgend einer Bruderschaft — wenig-
stens in gewissen Fällen.“ Diese gewissen Fälle hat aber die
heil. Congregation schon vor Decennien eben als nicht zu beachtend
befunden. Bereits 1836 hatte nämlich der Bischof von Aire an-
gefragt: „Licetne, aut saltem convenitne, iterum applicare in-
dulgentiam in articulo mortis; 1º quando aegrotus accepit appli-
cationem in statu peccati mortalis? 2º quando post applicationem
in peccatum relapsus est? 3º quando post applicationem di-
uturna laborat aegritudine, uno verbo, quando Rituale permittit
aut praecipit iterationem Extremae Unctionis, aut Confessarius
judicat iterandam esse Absolutionem sacramentalem?“ Die heil.
Congregation hat aber, 20. Juni 1836, dem Bischof in Allem
Negative geantwortet. Und in der That, würde einmal Ausnahmen
und Distinctionen ein Thürchen geöffnet, so würde man bald die
verschiedensten geltend machen. Um beispielshalber nur eine, aber
eine bedeutsame zu erwähnen, könnte vielleicht Desiderius sagen:
„Mein Kranke hat den päpstlichen Segen in bewußtlosem Zustande,
„ohne irgend eine Intention, mit großem Widerstreben, das Opfer
„des Lebens zu bringen, empfangen; während doch Papst Bene-
„dict XIV. in seiner Constitution über den apostolischen Segen in der
„Sterbestunde ausdrücklich sagt: „hoc enim praecipue opus — un-
„mittelbar davor ist eben von der Annahme des Todes aequo ac
„libenti animo de manu Domini die Rede — in ejusmodi arti-
„culo constitutis imponimus et injungimus quo se ad plenariae
„indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant.“
„Ich werde also meinen Kranken erst dazu disponiren und dann
„ihm den päpstlichen Segen wiederholen.“ Disponiren möge ihn
Desiderius, so viel er mir kann, und (bei gewissen Kranken in
unserer Zeit) darf; in hoc laudamus; allein seinem Kranken wird
dann im wahren Augenblick des Todes die Wirkung von jenem
früher ertheilten päpstlichen Segen zukommen, nicht aber vom lezt-
hin, gegen die Anordnung der Kirche, wiederholten. Es muß
eben immer im Auge behalten werden, daß Gott zu dem, wozu
seine Kirche „Nein“ sagt, niemals „Ja“ sagen wird!

„Aber — könnteemand fragen — sind denn also jene früher
so sehr begehrten General-Absolutionen der Bruderschaften
in art. mortis durch die neue Anordnung vom 7. Mai 1882
einfach außer Geltung und Cours gesetzt? Man sollte doch meinen,
sie seien dadurch wohl ihrer Formel, aber nur dieser nach, nicht
aber an sich selbst abgeschafft worden; denn, hätte die Con-

gregation und der heil. Vater Leo XIII. diese Sterbabsolutionen der Bruderschaften, der Scapuliere etc. förmlich außer Kraft setzen wollen, so müßte es im Decrete auch da, wo vom Sterbegesen die Rede ist, heißen: „Loco absolutionis generatis hucusque usitatae (wie dies bezüglich jener General-Absolutionen, welche bei Bruderschaften öfters im Jahre gebräuchlich waren, das Decret in der Antwort ad dub. I. sagt) adhibetur deinceps sola Benedictio apostolica; so aber heißt es bezüglich der Todesstunde dort blos: Pro absolutione in art. mortis retineatur . . . formula praescripta a Benedicto XIV., addito ad Confiteor nomine s. proprii Fundatoris. Hieraus scheine doch klar hervorzugehen, daß als „abgeschafft“ die Sterbabsolutionen der Bruderschaften dennoch nicht anzusehen seien.“ Ueber dieses Bedenken nun erlauben wir uns — da für die meisten Leser die theoretische Seite der Frage im Grunde doch nicht so von Belang und Interesse ist, wie die praktische, — als unsere „Ansicht“ folgendes zu bemerken: In solchen Diöcesen, wo die H.H. Bischöfe so zu sagen jeden Priester, der in seinem Amte oder auch nur aus Zufall einem Sterbenden beisteht, zur Ertheilung des päpstlichen Segens von Benedict XIV. zu subdelegiren pflegen, scheinen jene früheren „General-Absolutionen der Bruderschaften für ihre sterbenden Mitglieder“ nunmehr so ziemlich entbehrlich geworden. Denn im Wesentlichen wurde ihre Bedeutung und Wirkung denn doch von den Mitgliedern selbst seit jeher als Ertheilung eines vollkommenen Sterbeablasses aufgefaßt; denselben aber verleiht ebenfalls die Benedictio apostolica; und öfter als einmal in derselben Krankheit ist dieser vollkommene Ablaß nach allen obigen Erklärungen eben nicht zu erlangen. Die Formel von Papst Benedict XIV. muß ohnehin ausschließlich gebraucht werden. Was dann den übrigen Inhalt der Bruderschafts-Absolutionen anbelangt, so fand sich fast in allen ihren Formeln, wenigstens den älteren, ein oder anderes von dem, was eben — bei noch genauerer Abwägung, als man vor Jahrhunderten behufs ihrer ersten Druckgenehmigung gebraucht haben mag, — den heil. Stuhl zur Vornahme der Reform mitbewogen hat, die durch das öfterwähnte Decret und apostolische Breve vom 7. Mai 1882 zur Durchführung gelangt ist. (Angedeutet wird solches im Decrete selbst, Eingangs in den Worten: Difficultas pro formulis generalis absolutionis eo magis aucta est, quod a nonnullis factus est locus controversiae potissimum de virtute et efficacia absolutionis generalis . . . Auditoque consultoris voto manifestius patuit, ex literali et obvio sensu formularum interpretationem erui veritati non consonam, et doctrinam quoque dogmaticam indulgentiarum haud leviter laudentem. Auch in der Antwort ad sub I gibt das Decret als Motivierung an: ad uniformitatem inducendam, et ad falsas inter-

pretationes vitandas.) Näher jedoch hierauf einzugehen, würde uns zu weit führen; wer sich dafür interessirt, findet das Schreiben des Secretärs der Suprema Universalis Inquisitionis Congregatio an den bekannten und vielverdienten Mons. Segur, dessen heiliger Eifer die Wirkungen der General-Absolutionen in seiner kleinen Schrift über den Gürtel des heil. Franciscus n. A. doch zu hoch emporgehoben hatte, ausführlich in der VII. und VIII. Auflage des Buches: „Die Ablässe“ von P. J. Schneider S. J., S. 487—90 und 535 bis 538). Anders jedoch verhält es sich in jenen Bistümern und Gegenden, wo die Vollmacht, den s. g. „päpstlichen Sterbseggen“ von Benedict XIV. zu ertheilen, weniger freigiebig delegirt, vielmehr als eine Art Privileg oder Auszeichnung angesehen wird, wie z. B. in Rom selbst. Wo somit, wie in solchen Orten und Ländern, weniger Gelegenheit ist, jenen „apostolischen Segen“ auf dem Todbett zu erlangen, da ist und bleibt — mindestens für die dortigen Mitglieder von Bruderschaften — die althergebrachte „General-Absolution in der Sterbstunde“ (und die Facultät, diese zu ertheilen) gewiß nach wie vor in ihrem Werthe; — „aufgehoben“ ist sie, an sich, wenigstens ausdrücklich, d. h. durch den Wortlaut des Decretes vom 7. Mai 1882, auch in der That nicht. — Die Formel freilich ist abgeschafft, so daß nunmehr, wie bereits wiederholt gesagt, ausschließlich, gleichwie auch für die dritten Orden, die Formel des „päpstlichen Sterbsegens“ von Benedict XIV. an ihre Stelle getreten ist; und es darf der Kranke, nach all dem bisher Gesagten, in derselben infirmitas nur entweder den s. g. päpstlichen Segen, eadem formulā oder diese Generalabsolution und zwar nur von einer einzigen Scapulier- oder Gürtel- oder andern dergleichen Bruderschaft oder auch dritten Orden bekommen, sollte er auch allen, die je zu einer solchen vom heil. Stuhle berechtigt worden, einverlebt sein. Selbstverständlich hätte ein Mitglied eines dritten Ordens für Weltleute, seit jenem Decrete von 1855 durchaus kein Recht mehr, sich etwa aus diesem Titel die Sterbe-Generalabsolution noch eigen's geben zu lassen.

Den „apostolischen Sterbesegen“ von P. Benedict XIV. darf somm, d. h. nachdem der Kranke eine General-Absolution erhalten, ihm in derselben Krankheit, dem Gesagten zufolge, auch Niemand mehr spenden, ebensowenig, als man ihm zuerst diesen, nämlich den „päpstlichen Sterbesegen“, und dann noch irgend eine s. g. General-Absolution ertheilen dürfte. Für manche Leute redet und schreibt man eben, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nicht leicht deutlich genug; daher es der Leser entschuldigen wolle, wenn er da mitunter auf mehrfache Wiederholungen stößt.

„Aber,“ so wird vielleicht Desiderius jetzt fragen: „Was ist nun wohl künftig in praxi zu thun, wenn etwa eine frroke Person,

nachdem sie den päpstlichen Segen erhalten, vom ihr bestehenden Priester sich auch, wie es bishin sehr üblich war, die General-Absolution der verschiedenen Bruderschaften &c., denen sie einverlebt sei, erbitten würde?" Vernünftigeren Kranken könnte der Priester, so scheint es, wohl auch offen erwidern: „Der heil. Vater selbst habe erst unlängst erklärt, von nun an seien alle jene Sterbe-Generalabsolutionen der Bruderschaften schon eingegangen im einen „päpstlichen Segen“, wie man ihn nennt (im Grunde wäre dieser Bescheid auch keine Unwahrheit); und Er, der heil. Vater, wolle dann noch, daß dieser Sterbe-Ablaufsegen in einer und derselben Krankheit nicht öfter als Einmal gegeben werde.“ Sollte jedoch die kranke Person sich damit nicht zufrieden geben, so wird sie der Priester erinnern können, sie möge sich um ein Kreuz oder einen Pfennig umsehen, worauf ebenfalls der Sterbeablaß gelegt sei; zudem gebe es ja nicht leicht Eine Andachtübung im Verlauf des Lebens und kaum Einen frommen Verein, wo nicht ebenfalls der Sterbeablaß dabei wäre, auch ohne Nothwendigkeit, ihn sich gerade durch eine „General-Absolution“ zu verschaffen: die Kranke möge nur trachten, Einen oder andern von allen diesen — fast unzähligen — Sterbeablüssen sich zu sichern, um so mehr, da eigentlich und wirklich vollkommenster Sterbeablaß ja doch nicht mehr als ein einziger sich denken lasse, wie eben auch „der letzte Augenblick“, für den ja alle Sterbeablässe eigentlich gegeben sind, bei jedem Kranken in der Wirklichkeit nur Ein einziger ist und sein kann. Würde jedoch die Kranke demungeachtet eigensinnig darauf bestehen, den Priester um gedachte Wiederholung zu drängen, so bete er etwas über sie aus dem Rituale; aber den päpstlichen Segen wiederholen oder denselben, in der gleichen Krankheit schon einmal ertheilt, eine General-Absolution nachfolgen lassen, darf er nimmermehr, ohne sich bewußt zu sein, daß er etwas thue, was die heil. Congregation, ja der Papst selbst als verboten erklärt hat.

„Aber,“ mag Desiderius noch schließlich fragen: „wenn man also in einer und derselben Krankheit diesen Sterbseggen nur Einmal geben darf, wann wird man ihn denn am geeignetsten, oder der Intention der Kirche am entsprechendsten zu ertheilen haben?“ Eine sehr ähnliche Frage hat erst in neuester Zeit an die heil. Congregation ein Ungenannter, Professor der Moraltheologie in Mecheln, gestellt, folgenden Wortlautes: I^o An non obstante S. C. declaratione 23. April 1675, quae habet: Indulgientiam plenariam in articulo mortis vero tantum accipiendo esse, non etiam in praesumpto vel in utroque, prout quaesitum fuerat, — haec Indulgencia seu Benedictio apostolica (quamvis in vero articulo mortis tantum lucranda, ut supponitur) impertiri tamen jam possit simul ac quis versatur in articulo mortis prudenter ex-

istimato seu rationabiliter praesumto, ita ut servari queat hic existens consuetudo, eandem concedendi, quando exeuntium Sacra menta conferuntur, sive magis urgens periculum expectari possit sive non? II^o An saltem in dubio, utrum benedictio apostolica debito tempore fuerit concessa, haec, urgente magis periculo, possit iterari in eadem infirmitate, ideo quod prior concessio fuerit invalida ob defectum veri articuli mortis?" Die heil. Congregation hat ihm geantwortet: ad I. Standum declarationi 23. Apr. 1675 (welche oben in seiner Anfrage citirt ist); ad II. Provisum in primo. (Diese Anfrage und Antwort findet sich u. A. in Acta S. Sedis Vol. XVII. fasc. VI. (1855) pg. 302, sowie im Pastoralblatt von Münster 1855 n. 6; das Decret hat die gesetzliche Unterschrift des Cardinal-Präfeten und des Secretärs der Congregation; das jedenfalls sehr neue Datum beizufügen ist jedoch übersehen worden.) Aus dieser Entscheidung also könnte man schließen, der apostolische Segen, diese gewissermassen feierlichere unter allen den umzählbaren Sterbablaß-Berleihungen, gleichsam die Krone derselben, sei ebenfalls so nahe als möglich auf jenen Moment zu verschieben, in welchem allein er seine Wirkung erlangt, nämlich auf den wirklichen Eintritt des Todes. Fünftens jedoch (März 1885) ist, wie wir mit voller Bestimmtheit angeben können, der Sinn und die Intention dieser neuesten Entscheidung über den hier besprochenen Gegenstand, in der Secretarie der Congregation in privater Weise dahin erklärt worden: „Dass durch die Antwort der heil. Congregation ad I. nicht beabsichtigt sei, zu verwehren, dass dieser päpstliche Segen je schon zugleich mit den heil. Sterbsacramenten gegeben werde, auch wann ein vernünftiger Grund dazu vorhanden, wie er in Wirklichkeit da ist, wenn der Kranke entweder entfernt wohnt, namentlich in Gebirgsgegenden, oder wenn er nach der Art seiner Krankheit z. ein unvermuthetes Ende befürchten lässt. Wohl werde durch jene Antwort der Gebrauch, oder, eigentlicher gesagt, Missbrauch getroffen, der an manchen Orten besteht, diese Benedictio apost. immer oder doch regelmässig zugleich mit den Sterbsacramenten zu geben, auch ohne dringenden Grund; allein das Hauptabschöpfen bei jener Antwort sei gewesen: die mehrmalsige „Ertheilung“ in eadem infirmitate, von einem oder mehreren Priestern, sowie die „Gewinnung“ des Sterbablasses schon in prae sumto mortis articulo neuerdings „auszuschließen“. Für gewöhnlich also wird man mit Ertheilung des Sterbesegens zu warten sollen, bis jener Augenblick nahe kommt, in dem allein, wie obige Entscheidung schon von 1675 lautet, der vollkommene Sterb Ablaß durch den apostolischen Segen oder sonst zu erlangen ist; wäre aber Gefahr da, dass bei Zöggerung die Seele desselben beraubt bliebe, so mag man ihn ganz wohl früher geben, auch schon mit

den heil. Sterbsacramenten; in welchem Falle jedoch, nach der Bestimmung der heil. Congregation ddo. 5. Februar 1841, ad 6 und 8, nothwendig ist, daß Confiteor für den päpstlichen Segen auf's neue zu beten, wenn es auch schon für die heil. Wegzehrung und für die letzte Oelung gebetet wurde.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß Ein Grund, warum die vorbeiprochenen neuen Bestimmungen, vom 8. März 1855 und vom 7. Mai 1882, nicht allerseits willkommen gewesen sein mögen, wohl darin zu suchen sein dürfte, daß die früher hin von Allen beliebte und als richtig angesehene Praxis, neben dem apostolischen Sterbesegen successiv auch die verschiedenen Generalabsolutionen zu ertheilen, stets wieder einen erwünschten Ablauf darbot, den Kranken auf eine ihm am wenigsten belästigende Art, neuerdings zu hl. Acten, wie der Reue, Liebe und Ergebung re. anzuregen. In der Wirklichkeit jedoch bleibt es ja auch jetzt dem bestehenden Priester ganz und gar unbenommen, seinen Kranken öfter von neuem darauf hinzuweisen, daß er — im Augenblicke seines Hinscheidens selbst — vollen Nachlaß all seiner Sündenschuld und -Strafe erlangen könne; im Hinblick und zur dankbaren Vorbereitung auf diese große Gnade, um sie dann um so sicherer und vollkommen zu erlangen, lohne es sich wohl sehr, ihr öfter und von Herzen wieder erneute Acte wahrer Reue, Liebe und hl. Ergebung vorauszuschicken! Gewiß ist Ein einziger vollkommen erlangter Ablauf im letzten Augenblicke des Menschen ein mehr als überreicher Lohn für selbst unzählige Andachtssübungen, die er sein Leben hindurch geübt hätte, sowie auch für alle die Leistungen, welche sämmtliche Bruderschaften auferlegen; — und der hl. Congregation lag, sicher mit Recht, daran, bei den Gläubigen einmal die Überzeugung und Einsicht festzustellen, daß der vollkommene Sterbablauf seine Wirkung erst im eigentlichen letzten Augenblicke habe, darum aber auch nicht öfter als Einmal haben könne, — abgesehen von allen anderen Erwägungen —; um aber diese Erkenntniß und Überzeugung schneller und leichter zu erzielen, war es gewiß am kürzesten und zweckentsprechendsten, jene früher üblich gewesenen manigfachen Wiederholungen, ut supra, einfach zu untersagen.

Der „Anfang der Wunder Jesu“ und die Mittlerschaft der Gottesmutter.¹⁾

Von Dr. Aloys Schaefer, Professor an der theologischen Fakultät der Academie in Münster, Westphalen.

II. Mariä Bitte und Jesu Antwort.

Daß eine Rede, ein Verhalten, besonders wenn das richtige Verständniß eine gewisse Schwierigkeit bietet, auch aus dem Charakter,

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1885, IV. Heft, S. 761.